

AUSFALLSBONUS – Letzter Aufruf! – Frist 15.4.2021

Sehr geehrte Klientin, sehr geehrter Klient!

Bitte beachten Sie, dass der Ausfallsbonus für die Monate November und Dezember 2020 und Jänner 2021 nur mehr bis 15.04.2021 über Finanzonline eingebracht werden kann.

AUSFALLSBONUS

Wer kann einen Ausfallsbonus beantragen?

Den Ausfallsbonus beantragen können jene Unternehmen, die im jeweiligen Betrachtungszeitraum (= Monat) einen **Umsatzausfall von mindestens 40 %** im Vergleich zum Vorjahresumsatz erleiden. Weiters müssen Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder aus selbstständiger Arbeit vorliegen. Land- und forstwirtschaftliche Einkünfte und Vermietungseinkünfte sind daher ausgeschlossen.

Grundvoraussetzung ist, dass der Umsatzausfall auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist.

Missbräuchlich vorgenommene zeitliche Verschiebungen der Umsätze sind bei der Berechnung der Höhe des Umsatzausfalls nicht anzuerkennen (zB. bewusste spätere Rechnungslegung).

Ausgenommen sind:

- Unternehmen, bei denen im Betrachtungszeitraum oder zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Insolvenzverfahren anhängig ist (ausgenommen Sanierungsverfahren)
- Unternehmen des Finanzsektors (Banken, Versicherungen, Wertpapierfirmen, ...)
- Unternehmen, die im alleinigen Eigentum (mittelbar oder unmittelbar) von Gebietskörperschaften oder sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts stehen
- Unternehmen, die im mehrheitlichen Eigentum (mittelbar oder unmittelbar) von Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts stehen und einen Eigendeckungsgrad von weniger als 75 % haben
- Non-Profit-Organisationen, die die Voraussetzungen der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung erfüllen, sowie deren nachgelagerte Unternehmen und Unternehmen, die Zuschüsse aus dem Bundesgesetz über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds beziehen
- Unternehmen, die zu Beginn des Betrachtungszeitraums mehr als 250 Mitarbeiter gemessen in Vollzeitäquivalenten beschäftigt haben und die im Betrachtungszeitraum mehr als 3 % dieser Mitarbeiter gekündigt haben, statt Kurzarbeit in Anspruch zu

nehmen. Eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regelung kann nur auf Antrag gewährt werden.

- Antragsteller, die nicht im Sinne des Umsatzsteuergesetzes unternehmerisch tätig sind.
- Neu gegründete Unternehmen, die vor dem 1. November 2020 noch keine Umsätze erzielt haben. Für Übernahmen und Umgründungen bestehen Ausnahmen.

Höhe des Ausfallsbonus und Betrachtungszeitraum

Der Ausfallsbonus setzt sich aus einem Bonus und optional einem Vorschuss auf einen Fixkostenzuschuss 800.000 (Vorschuss FKZ 800.000) zusammen. Voraussetzung für die Gewährung eines Bonus und eines Vorschusses FKZ 800.000 ist das Vorliegen eines Umsatzausfalls von mindestens 40 Prozent im Betrachtungszeitraum. Für die Gewährung eines Vorschusses FKZ 800.000 ist es des Weiteren notwendig, dass die Voraussetzungen über die Gewährung eines FKZ 800.000 erfüllt sind und sich der Antragsteller verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2021 einen Antrag auf Gewährung eines FKZ 800.000 zu stellen.

Bitte beachten Sie, dass Sie daher den Vorschuss für den FKZ 800.000,00 nur dann gemeinsam mit dem Ausfallsbonus beantragen sollten, wenn Sie sich bereits völlig sicher sind, dass Sie diesen in Anspruch nehmen werden. Wenn Sie dies noch nicht wissen, ist es besser den FKZ 800.000,00 vorerst gesondert zu beantragen.

Die Gewährung und somit Beantragung eines Vorschusses FKZ 800.000,00 ist ohnehin **ausgeschlossen**, wenn Sie für diesen Zeitraum bereits einen **Verlustersatz** beantragt haben oder bereits gesondert den FKZ 800.000,00 beantragt haben.

Wird ein Vorschuss FKZ 800.000 beantragt, schließt dies die Beantragung eines Verlustersatzes aus.

Betrachtungszeitraum für den Ausfallsbonus ist das Kalendermonat. Bei Vorliegen eines Umsatzausfalls von mindestens 40 Prozent in einem Kalendermonat, kann für diesen Kalendermonat ein Ausfallsbonus beantragt werden. Der frühestmögliche Betrachtungszeitraum ist **November 2020**, der letztmögliche Betrachtungszeitraum ist **Juni 2021**.

Die Gewährung eines Ausfallsbonus für den Betrachtungszeitraum November 2020 oder Dezember 2020 ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller bereits einen Lockdown-Umsatzersatz für vom Lockdown direkt betroffene Unternehmen oder einen Lockdown-Umsatzersatz II für vom Lockdown indirekt erheblich betroffene Unternehmen in Anspruch nimmt. Diese Regelung gilt nicht, wenn der Antragsteller vor Beantragung des Ausfallsbonus den Lockdown-Umsatzersatz beziehungsweise den Lockdown-Umsatzersatz II zurückbezahlt.

Die Gewährung eines Ausfallsbonus ist für Betrachtungszeiträume ausgeschlossen, für die auch eine Lockdownkompensation gemäß den Richtlinien für die Gewährung von Überbrückungsfinanzierungen im Rahmen des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Fonds für eine **Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler** für den beantragten Betrachtungszeitraum beansprucht wird.

Die Höhe des Bonus und des Vorschusses FKZ 800.000 entspricht jeweils 15 Prozent des Umsatzausfalls; somit insgesamt 30 Prozent des Umsatzausfalls. Sowohl Bonus, als auch Vorschuss FKZ 800.000 sind mit jeweils EU 30.000 pro Kalendermonat gedeckelt. Die bei Vorliegen der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen zu gewährende Mindesthöhe für den Bonus beträgt EUR 100.

Für März 2021 wurde der Bonus auf von 15 % auf 30 % erhöht und die Obergrenze auf EUR 50.000,00 angehoben. Gemeinsam mit dem Vorschuss auf den Fixkostenzuschuss können hier EUR 80.000,00 lukriert werden.

Ein Ausfallsbonus kann bei Vorliegen der Antragsvoraussetzungen solange gewährt werden bis der **beihilfenrechtliche Höchstbetrag in Höhe von EUR 1.800.000** abzüglich eventuell erhaltener sonstiger finanzieller Maßnahmen (100 % Kreditgarantien, FKZ 800.000,00, Lock-Down-Umsatzersatz) erreicht ist. Beträgt der beihilfenrechtliche Höchstbetrag weniger als die Mindesthöhe, so kann kein Ausfallsbonus gewährt werden.

Bitte beachten Sie, dass für Unternehmen, die sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden „ÜS“ eine Antragstellung nur unter bestimmten Voraussetzung und mit einer begrenzten Höhe möglich ist.

Vergleichsumsatz

Der Vergleichsumsatz ist grundsätzlich der entsprechende Monat des Vorjahres (Jänner 2021 wird mit Jänner 2020 verglichen). Die Daten werden vollautomatisch aus der Umsatzsteuervoranmeldung übernommen. Wenn im Umsatz „nicht operative“ Umsätze enthalten sind, muss der Antragsteller diese im Rahmen des Antrages ausscheiden. Bitte beachten Sie auch, dass es für bestimmte Unternehmer (zB. Reiseleister, KFZ-Handel mit Differenzbesteuerung) Ausnahmen davon gibt.

Frist für die Antragstellung

Der Bonus kann ab dem 16. des auf den Betrachtungszeitraum folgenden Kalendermonats bis zum 15. des auf den Betrachtungszeitraum drittfolgenden Kalendermonats beantragt werden. **Die Antragstellung für die Betrachtungszeiträume November 2020 und Dezember 2020 hat im Zeitraum vom 16. Februar 2021 bis zum 15. April 2021 zu erfolgen.** Der optionale Vorschuss FKZ 800.000 ist gemeinsam mit dem Bonus zu beantragen, längstens aber bis zur erstmaligen Beantragung eines FKZ 800.000. Die Antragstellung ist ausschließlich über Finanzonline möglich.

Wir ersuchen um umgehende Rücksprache, wenn wir für Sie noch einen Antrag einbringen sollen!

Ihr Team von

Schachner & Partner